



Prot. Nr. 28.3/63.01.05/107366

Bozen, 24. Feb. 2012

Bearbeitet von:  
DDr. Renato Sascor  
Tel. 0471 41 77 75  
renato.sascor@provinz.bz.it

## EINSCHREIBEN MIT RÜCKANTWORT

Alminteressentschaft Fanes  
Obmann: Gottfried Tavella  
Aiarei Nr. 1

39030 Wengen

Staatsanwaltschaft beim Landesgericht,  
Gerichtsplatz 1  
I- 39100 BozenGemeinde Enneberg  
Comune di MarebbeEingangsprotokoll - protocollo in entrata  
Nr./no. 0000659 vom/dal 01.03.2012Bauamt - Ufficio tecnico  
09.01.05. Baukonzession - Concessione edil047-C CB  
00006705Zur Kenntnis: Gemeinde Enneberg  
39030 EnnebergGemeind Wengen  
39030 WengenGemeinde Abtei  
39036 Abtei

**Alminteressentschaft fanes, Nichterfüllung der Verpflichtung zum Abbruch der alten Sennhütte Kleinfanes auf der Gp. 4020 der K.G. Enneberg, im Naturpark Fanes-Sennes-Prags;  
Mitteilung gemäß Art. 14 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, bezüglich der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung einer Verletzung der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 25.07.1970, Nr. 16 (Landschaftsschutzgesetz) und zur Verhängung der im Art. 21 desselben vorgesehenen Maßnahmen.**

Bereits im **Jahr 1999** hat die Interessentschaft Fanesalm ein Projekt für die „Errichtung eines Stalles mit angeschlossenem Wohngebäude für den Bewirtschafter“ auf der Gp. 4020 der K.G. Enneberg eingereicht. Das Projekt wurde mit Schreiben vom 30.04.1999, Prot. Nr. 5758, unbehandelt an die Gemeinde zurückgestellt und zwar mit der Begründung, dass es im **Widerspruch zu Art. 107 Absatz 21 des Landesraumordnungsgesetzes stehe**. Gemäß der genannten Bestimmung ist im alpinen Grünland nur die Errichtung von solchen Gebäuden zulässig, die für eine rationelle Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen unerlässlich sind. Da das bereits bestehende Almgebäude **für eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausreichte**, könne die im Projekt vorgesehene Errichtung einer neuen Sennhütte nur im Falle des Abbruchs des Bestandes befürwortet werden.

Im **Jahre 2001** wurde neuerlich ein Projekt eingereicht, welches den Bau einer Almhütte ohne den Abbruch der bestehenden Hütte vorsah. Wiederum musste das Projekt mit Schreiben vom 01.06.2001, Prot. Nr. 6215, aus den bereits genannten Gründen unbehandelt an die Gemeinde Enneberg zurückgestellt werden. Gegen letztgenanntes Schreiben hat die Interessentschaft Fanesalm eine Aufsichtsbeschwerde an die Landesregierung eingereicht, welche mit Beschluss Nr. 2591 vom 30.07.2001 für unzulässig erklärt wurde.

Die Interessentschaft Fanesalm hat in den **Jahren 2002 und 2003** weitere Projekte gleichen Gegenstands eingereicht. Diese wurde mit Schreiben des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft vom 07.01.2003, Prot. Nr. 157 bzw. vom 16.12.2003, Prot. Nr. 5215 aus denselben Gründen wie die Projekte aus den Jahren

G:\SEKRETARIAT\Briefer\Renato\Alminteressentschaft Fanes 23.02.2012.doc

Landhaus 11, Rittner Straße 4 • 39100 Bozen  
Tel. 0471 41 77 70 • Fax 0471 41 77 89  
<http://www.provinz.bz.it/natur/landschaft.paesaggio@pec.prov.bz.it>  
[naturparke.bozen@provinz.bz.it](mailto:naturparke.bozen@provinz.bz.it)  
Steuernr./Mwst.Nr. 00390090215Palazzo 11, via Renon 4 • 39100 Bolzano  
Tel. 0471 41 77 70 • Fax 0471 41 77 89  
<http://www.provincia.bz.it/natura/landschaft.paesaggio@pec.prov.bz.it>  
[parchi.naturali.bolzano@provincia.bz.it](mailto:parchi.naturali.bolzano@provincia.bz.it)  
Codice fiscale/Partita Iva 00390090215



1999 und 2001, unbehandelt an die Gemeinde Enneberg rückverwiesen.

Im **Jahre 2004** wurde erstmals ein Projekt eingereicht, das den Abbruch der bestehenden Sennhütte vorsah. Da im Projekt aber gleichzeitig eine Erhöhung der bestehenden Wohnkubatur vorgesehen war, konnte auch dieses Projekt im Sinne von Art. 8 Absatz 3 des LG 16/1970 nicht behandelt werden und wurde daher mit Schreiben vom 30.11.2004, Prot. Nr. 14843, unbehandelt zurückgestellt. Schließlich hat die Interessentschaft Fanesalm im **Dezember 2004** ein Projekt für den Abbruch und Wiederaufbau der Kochhütte auf der Gp. 4020 der K.G. Enneberg vorgelegt, welches den urbanistischen Vorschriften entsprach. Dieses wurde der II. Landschaftsschutzkommission zur Begutachtung vorgelegt und in Folge mit **Bescheid des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft vom 18.02.2005, Prot. Nr. 1829**, mit Auflagen genehmigt. **Eine der Auflagen bestand in der Hinterlegung einer Kautions von 40.000 € als Garantie für den Abbruch der bestehenden Almhütte.** Mit Landschaftsschutzermächtigung vom 19.07.2005, Prot. Nr. 9584, wurde ein Varianteprojekt genehmigt. Die in Folge von der Gemeinde Enneberg erlassenen Baukonzessionen wurden von der Gemeinde Wengen, die zu 5/24 Eigentümerin der alten Almhütte ist, vor dem Verwaltungsgericht angefochten. Der diesbezügliche Rekurs wurde mit Urteil Nr. 76/2011 abgewiesen.

Mit Bescheid des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft vom 27.03.2007, Prot. Nr. 3445, wurde das von der Interessentschaft Fanesalm eingereichte Varianteprojekt zum Bau einer Almstelle auf der Gp. 4020 der K.G. Enneberg, Örtlichkeit „Kleinfanes“ im Sinne von Art. 8 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16 (Landschaftsschutzgesetz) unbehandelt an die Gemeinde Enneberg zurückgestellt. Im Unterschied zum bereits genehmigten Projekt sah das Varianteprojekt nicht mehr den Abbruch der bestehenden und die Errichtung einer neuen Almhütte vor, sondern die Beibehaltung der bestehenden Almhütte neben der mittlerweile bereits errichteten neuen Hütte. Dieser Zurückstellungsbescheid wurde von der Interessentschaft Fanesalm vor dem Verwaltungsgericht angefochten. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil Nr. 31/2010 den Rekurs abgewiesen.

Im **Jahre 2011** hat die Almintersentschaft ein Projekt im Sanierungswege vorgelegt, wobei dieses interne Änderungen in Bezug auf die neue Almhütte betraf, sowie eine Erhöhung des Gebäudes vorsah. Dieses Projekt wurde mit Schreiben vom 17.05.2011, Prot. Nr. 291722, abgelehnt und im Rekurswege mit Entscheidung des Kollegiums für Landschaftsschutz vom 24. August 2011 zum Teil gutgeheißen. *„Was den Abbruch des Altbestandes anbelangt, bestätigt das Kollegium hingegen unmissverständlich die Notwendigkeit, diesen vorzunehmen. Das Projekt wurde von der Rekursstellerin unter dem Titel „Abbruch und Wiederaufbau der Sennhütte in Kleinfanes“ eingereicht. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Bozen vom 26.1.2011, Nr. 76/2011 wurde bestätigt, dass der Interessentschaft sowohl die ordentliche, als auch außerordentliche Verwaltung der Güter satzungsgemäß zusteht. In diesem Sinne obliegt es der Rekursstellerin, für die Durchführung des Abbruchs bzw. Herstellung des projekt- und letztlich rechtskonformen Zustandes Sorge zu tragen. Die Benützungsgenehmigung für die Sennhütte darf demnach erst erteilt werden, wenn auch diese Auflage des Projekts bzw. der Genehmigung erfüllt ist.“*

Die Grundparzelle 4020 der K.G. Enneberg liegt im Bereich des Naturparks Fanes-Sennes-Prags, genehmigt mit D. L. H. vom 4. März 1980, Nr. 72/V/LS und nachfolgenden Änderungen.

Beim Naturpark Fanes-Sennes-Prags handelt es sich zudem um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung laut Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 und um ein besonderes Vogelschutzgebiet laut Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009. Der Naturpark Fanes-Sennes-Prags gehört damit zum Schutzgebietsnetz Natura-2000.

**Die Auflage bezüglich des Abbruchs der alten Sennhütte laut Landschaftsschutzermächtigung des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft vom 18.02.2005, Prot. Nr. 1829, wurde nicht eingehalten.**

Artikel 21 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, sieht bei Verletzung der Landschaftsschutzbestimmungen die Verhängung der im genannten Artikel vorgesehenen Verwaltungssanktionen vor. Unbeschadet der Sanktionen des Artikels 21 wird bei Nichtbeachtung die Kautions für die Durchführung von Amts wegen der vorgeschriebenen Arbeiten verwendet, falls der Übertreter dieselben nicht innerhalb der festgesetzten Frist durchgeführt hat (siehe Artikel 8 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16).



Mit gegenständlichem Schreiben wird im Sinne des Art. 14 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 mitgeteilt, dass:

- diese Verwaltung das Verfahren zur Feststellung der Verletzung der oben angeführten Landschaftsschutzbestimmungen eingeleitet hat,
- das Amt für Naturparke den Sachbearbeiter DDr. Renato Sascor zum Verantwortlichen des Verfahrens ernannt hat,
- das Verfahren unter die Zuständigkeit der Abteilung Natur und Landschaft fällt und beim Amt für Naturparke unter Wahrung der vom Gesetz vorgesehenen Beschränkungen in die Akten Einsicht genommen werden kann,
- die Personen, gegen welche das Verfahren eingeleitet wird, was das Verfahren betrifft, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens, schriftliche Stellungnahmen und Unterlagen beim Amt für Landschaftsschutz vorlegen und um persönliche Anhörung ansuchen können.



Der Ressortdirektor

Dr. Stefano Ruffini



**Zustellbericht**

Der oben stehende Verwaltungsakt wurde im Sinne des Artikels 8 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, den angeschriebenen Personen zugestellt durch Übersendung einer gleich lautenden Abschrift im Postweg, über das Postamt von Bozen – Zentrum.

Bozen, den

 Der Amtsdirektor  
Dr. Arthur Kammerer